



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



»» **Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg** **Bezirksebene**

Beschlossen von der 88. Bundesversammlung am 04. Juni 2021.

Geändert von der 90. Bundesversammlung im Mai 2023.



Inhaltsverzeichnis

1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft	3
Wesen und Aufgabe	3
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden	3
Gliederung	4
Mitgliedschaft	4
Ende der Mitgliedschaft	4
Mitarbeit und Beitrag	5
2. Der Bezirk	6
Abgrenzung des Bezirks	6
Organe des Bezirks	6
Die Bezirksversammlung	6
Die Bezirksleitung	7
Der Bezirksvorstand	7
Die Bezirkskonferenzen	8
Anerkennung von Stämmen	9
3. Allgemeine Bestimmungen	10
Unterrichtung und Aufsicht	10
Abwahl von Vorstandsmitgliedern	10
Ausschüsse	11
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten	11
Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen	12
Stellvertretung	13
Öffentlichkeit	13
Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung	13
Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes	14
Anhang: Gruppierungen der DPSG	14



1. Wesen, Aufgabe, Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, Gliederung, Mitgliedschaft

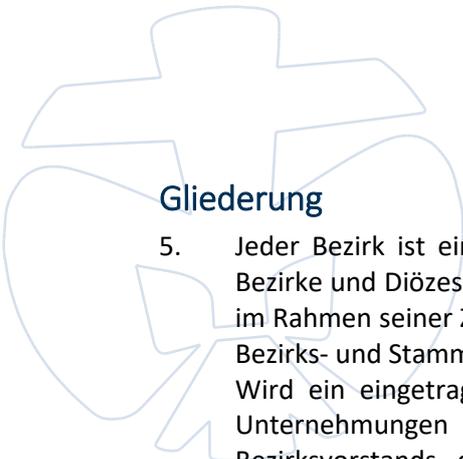
Wesen und Aufgabe

1. Der Bezirk ist eine Untergliederung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins. Die DPSG ist der katholische Pfadfinder*innenverband in der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist der Zusammenschluss aller katholischen Stämme in Deutschland für Pfadfinder*innen. Sie gliedert sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Bezirke und Stämme. Sofern Bezirke nicht vorhanden sind, gliedert sie sich in Diözesanverbände und innerhalb dieser in Stämme.
2. Aufgabe des Bezirks in der DPSG ist die Erziehung junger Menschen nach den Zielvorstellungen und Methoden, wie sie sich aus der Ordnung des Verbandes ergeben. Der Satzungszweck wird durch die regional verantworteten Aktivitäten insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. Unterstützung junger Menschen bei deren Persönlichkeitsentwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Umsetzung der pfadfinderischen Methode als ein System fortschreitender Selbsterziehung junger Menschen.
 - b. Vermittlung christlicher Werte und christlicher Lebensorientierung.
 - c. Förderung interkultureller und internationaler Begegnungen im In- und Ausland als Grundlage für Gerechtigkeit und Toleranz, Verständigung und Frieden.
 - d. Vermittlung der ökologischen und ökonomischen Verantwortung, d.h. der Verantwortung gegenüber sich selbst, gegenüber anderen und gegenüber der Natur.Die Ordnung und die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes ergänzen sich gegenseitig.
3. Jeder Bezirk der DPSG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder Bezirk der DPSG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel jedes Bezirks der DPSG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder jedes Bezirks der DPSG erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln desselbigen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaber*innen von Leitungsfunktionen und die Mitarbeiter*innen (Ziffer 7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann sie auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlungen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschuss) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die jeweilige Bezirksversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

4. Jeder Bezirk der DPSG ist Mitgliedsverband im Regionalverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und über den Bundesverband der DPSG Mitglied der Internationalen Katholischen Konferenz des Pfadfindertums (ICCS). Jeder Bezirk ist Mitglied im jeweiligen Regionalverband des Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp). Dieser ist über den Bundesverband des rdp Mitglied des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR) und der Weltorganisation der Pfadfinderbewegung (WOSM).



Gliederung

5. Jeder Bezirk ist ein eigener nicht rechtsfähiger Verein. Die zur DPSG gehörenden Stämme, Bezirke und Diözesanverbände sind im Anhang dieser Satzung aufgelistet. Jeder Bezirk handelt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Ordnung und den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes selbstständig und eigenverantwortlich.
Wird ein eingetragener Vereine als Rechtsträger für den Bezirk, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Bezirk und in Stämmen gebildet, so übernimmt ein Mitglied des Bezirksvorstands den Vorsitz des eingetragenen Vereins. Die weiteren Mitglieder des Bezirksvorstands können darüber hinaus gleichberechtigt im Vorstand des Rechtsträgers mitwirken.
Die Mitglieder des Rechtsträgers müssen von der zuständigen Versammlung gewählt werden.
Werden keine rechtsfähigen Vereine gebildet, so hat die zuständige Versammlung mindestens zwei Kassenprüfer*innen zu wählen.

Mitgliedschaft

6. Stämme der DPSG innerhalb des jeweiligen Bezirksgebiets sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Bezirks.
7. Inhaber*innen von Leitungämtern auf Bezirksebene der DPSG und die Mitarbeiter*innen werden Mitglied mit der Annahme des Amtes oder der Aufgabe. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Mitgliedschaft in der DPSG wird in der Regel durch den Eintritt in eine Gruppe eines Stammes erworben. Mitglieder im Sinne von Ziffer 7 erwerben die Mitgliedschaft in der DPSG ansonsten direkt im Bezirk. Mit der Mitgliedschaft im Bezirk wird auch die Mitgliedschaft in der DPSG erworben. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären; die Mitglieder werden dem Bundesverband namentlich gemeldet.
9. Die Mitgliedschaft wird schriftlich von einem Vorstand der zugeordneten Untergliederungen nachgewiesen. Alternativ kann sie auch durch einen gültigen Verbandsausweis nachgewiesen werden. Näheres hierzu wird von der Beitragsordnung oder in sonstigen Beschlüssen der Bundesversammlung geregelt.

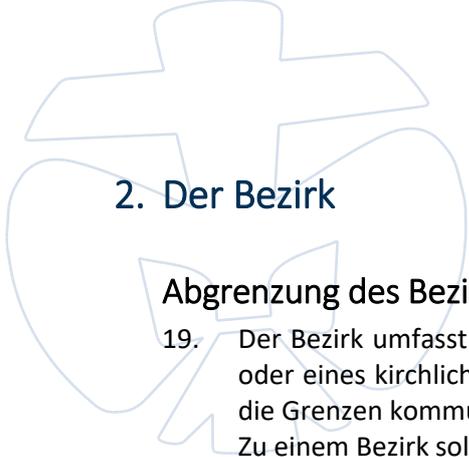
Ende der Mitgliedschaft

10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
11. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem jeweiligen Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden.
 - 11a. Die Streichung kann zum Ende des Kalenderhalbjahres durch den jeweiligen Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied seit mehr als einem Jahr ohne Begründung nicht mehr an den Veranstaltungen des Verbandes teilnimmt oder mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über die Streichung wird das Mitglied in Textform informiert.
12. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde nach Anhören der*des Betroffenen ausgesprochen werden. Das Ausschlussverfahren wird in einer besonderen Ordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- 
13. Ausscheidende Mitglieder sind verpflichtet, alle Gegenstände, die der DPSG gehören, an den zuständigen Vorstand zurückzugeben.

Mitarbeit und Beitrag

14. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Veranstaltungen des Verbandes berechtigt und verpflichtet.
15. Die Mitglieder, insbesondere Vorstände, Leiter*innen, ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Satzung, sind zur Einhaltung und Umsetzung der Prävention sexualisierter Gewalt in der DPSG verpflichtet. Diese ist in Schutzkonzepten des Verbandes sowie in der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ geregelt, die auch für die DPSG und ihre Untergliederungen als gültig anerkannt wird.
16. Die Mitglieder, insbesondere Vorstände, Leiter*innen, ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen im Sinne dieser Satzung, sind zum Handeln im Sinne der Ordnung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb der DPSG (Interventionsordnung DPSG – IntervO) verpflichtet, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
17. Hat der Bezirk einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine der Ziffer 15 entsprechende Regelung zur Verpflichtung auf Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt getroffen werden sowie eine der Ziffer 16 entsprechende Regelung zur Verpflichtung auf die Interventionsordnung der DPSG getroffen werden.
18. Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag in der Höhe, die sich aus der von der Bundesversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt, zu entrichten. Stammesversammlungen können einen zusätzlichen Beitragsanteil für den jeweiligen Stamm beschließen.



2. Der Bezirk

Abgrenzung des Bezirks

19. Der Bezirk umfasst das Gebiet einer Stadt, eines Kreises, eines Dekanats, mehrerer Dekanate oder eines kirchlichen Seelsorgebezirks. Bei der Festlegung des Gebietes eines Bezirks soll auf die Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften Rücksicht genommen werden. Zu einem Bezirk sollen in der Regel mindestens fünf Stämme gehören. Ausnahmsweise können einzelne Stämme eines solchen Gebietes vom Diözesanvorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Vorständen einem anderen Bezirk zugewiesen werden.

Organe des Bezirks

20. Organe des Bezirks sind:

1. die Bezirksversammlung
2. die Bezirksleitung
3. der Bezirksvorstand

Die Organe tagen entweder physisch oder virtuell (Online-Teilnahme), wobei eine Kombination beider Tagungsarten möglich ist. Die konkrete Tagungsart wird in der Einladung zur jeweiligen Sitzung festgelegt.

Die Bezirksversammlung

21. Zur Bezirksversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Bezirksvorstand,
- die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe,
- die Mitglieder der Stammesvorstände und
- jeweils zwei Delegierte der Bezirkskonferenzen der einzelnen Altersstufen.

Die Stimmen der Bezirksleitung dürfen ein Viertel der Stimmen der Bezirksversammlung nicht übersteigen. Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben in jedem Fall das Stimmrecht. Bei der Berechnung wird von der Zahl der besetzten Ämter, nicht von der Zahl der anwesenden Mitglieder, ausgegangen.

22. Mit beratender Stimme gehören zur Bezirksversammlung:

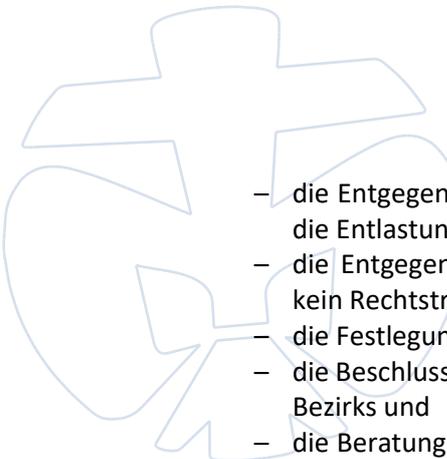
- die Fachreferent*innen der Bezirksleitung,
- zwei Vertreter*innen des Rechtsträgers,
- ein Mitglied der Diözesanleitung,
- ein*e Vertreter*in der entsprechenden Leitung des BDKJ,
- ein*e Vertreter*in des kommunalen/regionalen Rings deutscher Pfadfinder*innenverbände e. V. (rdp) und
- ein*e Vertreterin der anerkannten Siedlungen im Bezirk.

23. Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Darüber hinaus ist eine Bezirksversammlung einzuberufen, wenn der Bezirksvorstand oder die Bezirksleitung es beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.

24. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand einberufen und geleitet.

25. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstands,
- die Wahl der Mitglieder des Rechtsträgers oder die Wahl der Kassenprüfer*innen,

- 
- die Entgegennahme des Arbeitsberichts der Bezirksleitung und die Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstands,
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kassenprüfer*innen, falls kein Rechtsträger vorhanden ist, oder die Entgegennahme des Berichts des Rechtsträgers,
 - die Festlegung der Stammesgrenzen,
 - die Beschlussfassung über das Jahresprogramm und über besondere Unternehmungen des Bezirks und
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Bezirks, die nach dieser Satzung nicht in die Zuständigkeit des Bezirksvorstands oder der Bezirksleitung fallen.

Die Bezirksleitung

26. Zur Bezirksleitung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:

- der Bezirksvorstand,
- die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe und
- die Fachreferent*innen der Bezirksleitung für Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie.

Die kirchliche Beauftragung für Bezirkskurat*innen einer Altersstufe kann beim Diözesanbischof erbeten werden.

26a. Die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe bestehen aus je zwei Personen, einer*einem Referent*in und einer*einem Stufenkurat*in. Falls das Amt der*des Stufenkurat*in nicht besetzt werden kann, kann die Stufenleitung mit einer*einem weiteren Referent*in besetzt werden. In der Stufenleitung sollen Menschen mit unterschiedlicher Geschlechtsidentität vertreten sein.

27. Mit beratender Stimme nehmen nach Bedarf weitere Mitglieder der Bezirksarbeitskreise der Wölflings-, der Jungpfadfinder-, der Pfadfinder-, der Roverstufe sowie weitere Fachreferent*innen an den Arbeitstagen der Bezirksleitung teil.

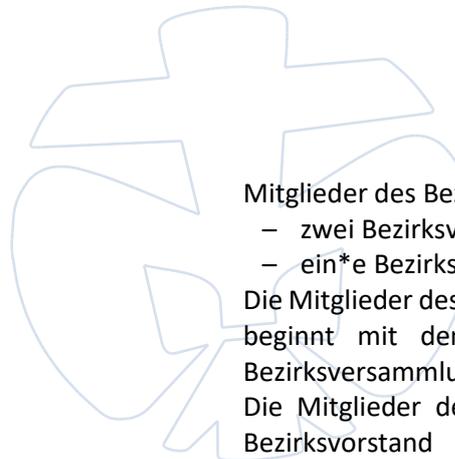
28. Die Bezirksleitung hält ihre Arbeitstagen nach Bedarf. Sie wird hierzu vom Bezirksvorstand einberufen. Er leitet die Arbeitstagen. Ferner ist die Bezirksleitung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.

29. Die Bezirksleitung hat folgende Aufgaben:

- die Beratung des Bezirksvorstands,
- die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
- die Vorbereitung der Bezirksversammlung und der Bezirkskonferenzen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Bezirksunternehmungen,
- die Beratung und Koordinierung der Arbeit der Altersstufen im Bezirk,
- die Unterstützung von Unternehmungen mehrerer Stämme,
- die Werbung von Mitarbeitenden,
- die Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen Beratungen der Leitungsteams und der Vorstände der Stämme und
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bezirksvorstand

30. Der Bezirksvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzeln und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.



Mitglieder des Bezirksvorstands sind:

- zwei Bezirksvorsitzende und
- ein*e Bezirkskurat*in.

Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bezirksversammlung und endet mit dem Schluss einer Bezirksversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

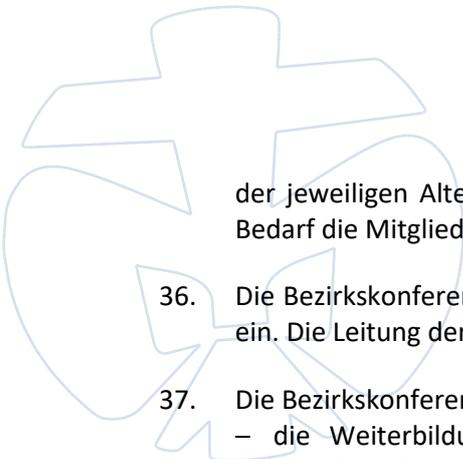
Die Mitglieder der Bezirksversammlung sollen bei der Suche von Kandidat*innen für den Bezirksvorstand dafür Sorge tragen, dass im Bezirksvorstand unterschiedliche Geschlechtsidentitäten vertreten sind.

Zu Bezirkskurat*innen können Priester, Diakone oder andere Menschen gewählt werden, die über eine kirchliche Beauftragung verfügen. Die kirchliche Beauftragung der*des Bezirkskurat*in erfolgt nach den Regelungen der Diözese.

31. Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:
- die Leitung des Bezirks im Rahmen der Ordnung, den Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes sowie den Beschlüssen des Verbandes, des Diözesanverbandes und des Bezirks,
 - die Vertretung des Bezirks,
 - die Berufung der Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe auf Vorschlag der betreffenden Bezirkskonferenz,
 - die Berufung von Fachreferent*innen,
 - die Berufung der Mitglieder der Bezirksarbeitskreise auf Vorschlag der jeweiligen Stufenleitung und der Facharbeitskreise auf Vorschlag der*des Fachreferent*in,
 - die Durchführung der Ausbildung im Rahmen des gesamtverbandlichen Ausbildungskonzepts,
 - die Anerkennung von Stämmen,
 - die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitstagen der Vorstände der Stämme und
 - die Führung der Kasse und Rechnungslegung, soweit kein Rechtsträger vorhanden ist.
32. Der Bezirksvorstand beschließt, welches Mitglied des Bezirksvorstands für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist und welches Mitglied des Bezirksvorstandes den Vorsitz im Rechtsträger übernimmt, falls ein solcher vorhanden ist. Die Wahrnehmung aller anderen Aufgaben erfolgt nach Absprache.

Die Bezirkskonferenzen

33. Im Bezirk sind folgende Konferenzen einzurichten:
- die Bezirkskonferenz der Wölflingsstufe,
 - die Bezirkskonferenz der Jungpfadfinderstufe,
 - die Bezirkskonferenz der Pfadfinderstufe und
 - die Bezirkskonferenz der Roverstufe.
34. Zu den Bezirkskonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder:
- ein Mitglied des Bezirksvorstands,
 - die Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe,
 - die Sprecher*innen der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden der jeweiligen Altersstufe,
 - bis zu zwei Mitglieder des Bezirksarbeitskreises der jeweiligen Altersstufe und
 - zur Bezirkskonferenz der Roverstufe: ein*e Sprecher*in jeder Rover*innenrunde im Bezirk.
35. Der Bezirksvorstand hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme. Mit beratender Stimme nehmen die weiteren Mitglieder der Leitungsteams der Meuten, Trupps oder Runden



der jeweiligen Altersstufe, die entsprechende Stufenleitung des Diözesanverbands und nach Bedarf die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises sowie die Fachreferent*innen teil.

36. Die Bezirkskonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Bezirksvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Stufenleitung.

37. Die Bezirkskonferenzen haben folgende Aufgaben:

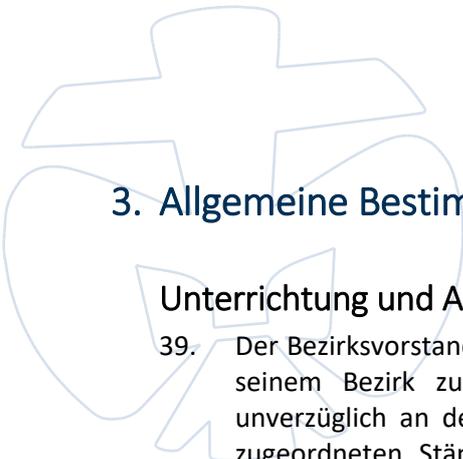
- die Weiterbildung der Mitglieder dieser Konferenzen in Fragen der Pädagogik und pfadfinderischer Jugendarbeit,
- die Erarbeitung von Modellen und die Koordinierung der Arbeit der Gruppen,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung, sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle Mitglieder der Arbeitskreise, die Mitglieder der Leitungsteams der jeweiligen Stufe und im Falle der Roverstufe die Rover*innen aus Stämmen des Bezirks.

Die Bezirkskonferenzen haben das Vorschlagsrecht für die Berufung der Bezirksstufenleitung der jeweiligen Altersstufe.

Wenn in einem Bezirk die Ämter der Stufenleitung unbesetzt sind, dann kann nach vorheriger Genehmigung durch den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz ein Konferenzmitglied als Delegierte*n wählen, die*der auf der Diözesankonferenz stimmberechtigt ist. Außerdem ist jeweils ein*e Ersatzdelegierte*r zu wählen. Die Ausnahme genehmigung durch den Bezirksvorstand gilt jeweils nur für ein Jahr. Nach der Teilnahme an der Diözesankonferenz ist der Bezirksvorstand durch die*den Delegierte*n umgehend zu informieren. Die*der gewählte Delegierte hat ebenfalls die Pflicht, bei der nächsten Bezirkskonferenz über Verlauf und Inhalt der Diözesankonferenz zu informieren.

Anerkennung von Stämmen

38. Stämme werden vom Bezirksvorstand anerkannt. Der Bezirksvorstand soll einen Stamm anerkennen, wenn mindestens zwei arbeitsfähige Stufen, davon eine in der Pfadfinder- oder Roverstufe, vorhanden sind und eine ausreichende Zahl Erwachsener zur Übernahme der Aufgaben im Stamm vorhanden ist. Über die Arbeitsfähigkeit der Stufen trifft die Ordnung des Verbandes Festlegungen. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll der Bezirksvorstand die Anerkennung widerrufen. Gruppen, deren Anerkennung als Stamm widerrufen wurde, werden vom Bezirksvorstand einem Stamm angeschlossen. Der Diözesanvorstand des zugeordneten Diözesanverbandes kann Ausnahmen zulassen.



3. Allgemeine Bestimmungen

Unterrichtung und Aufsicht

39. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, den Diözesanvorstand über alle wichtigen Vorgänge im in seinem Bezirk zu unterrichten. Er übersendet die Protokolle seiner Beschlussgremien unverzüglich an den Diözesanvorstand. Umgekehrt ist der Bezirksvorstand verpflichtet, die zugeordneten Stämme über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über Beschlüsse der Versammlungen und Konferenzen, unverzüglich schriftlich zu informieren.
40. Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Kassenführung der zugeordneten Stämme zu beaufsichtigen und zu überprüfen, sofern dort kein Rechtsträger besteht.
41. Der Diözesanvorstand hat das Recht, Beschlüsse und Handlungen einer Bezirksleitung sowie Beschlüsse einer Bezirksversammlung zu beanstanden, wenn sie nach seiner Meinung gegen die Ordnung, die Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene des Verbandes oder die Beschlüsse der Bundesversammlung oder der Diözesanversammlung verstoßen. Eine Beanstandung muss innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnisnahme erfolgen. Über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung entscheidet die Diözesanversammlung. Bis zur Entscheidung der Diözesanversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
- 41a. Wird der für die Beanstandung zuständige Diözesanvorstand nicht tätig, so fällt das Recht zur Beanstandung an den Bundesvorstand. Über die Rechtmäßigkeit dieser Beanstandung entscheidet endgültig die Bundesversammlung. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung darf ein beanstandeter Beschluss nicht vollzogen und eine beanstandete Handlung nicht fortgesetzt werden.
42. Der Bezirksvorstand hat gegenüber den Stämmen ein der Regelung der Ziffern 41 und 41a entsprechendes Recht.
43. Die Ziffern 41 bis 42 finden auch auf Wahlen, Berufungen und Ausschlussverfahren Anwendung. Wahlen und Berufungen können beanstandet werden, wenn das Wahlverfahren fehlerhaft war oder wenn gegen die*den Gewählte*n bzw. die*den Berufene*n Bedenken im Sinne der gemäß Ziffer 12 erlassenen Ausschlussordnung vorliegen.
- 43a. Ist in einem Bezirksvorstand kein Amt besetzt, beruft der Diözesanvorstand die Bezirksversammlung ein und leitet diese.

Abwahl von Vorstandsmitgliedern

44. Mitglieder des Bezirksvorstands können vor Ablauf der Wahlzeit dadurch abgewählt werden, dass die Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag, ein anderes Vorstandsmitglied zu wählen, bedarf eines Viertels der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksversammlung. Er muss spätestens drei Wochen vor dem Termin einer Bezirksversammlung schriftlich gestellt werden. Außerdem kann die Bezirksversammlung Mitglieder des Bezirksvorstands aus den in der Ausschlussordnung genannten Gründen mit der oben genannten Mehrheit abwählen.
45. (1) Für die Berufung von Bezirksstufenreferent*innen und Bezirksstufenkurat*innen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe sowie den Bezirksfachreferent*innen der Fachbereiche Inklusion, Internationale Gerechtigkeit und Ökologie gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Bezirksvorstand; im Falle von Bezirksstufenreferent*innen sowie Bezirksstufenkurat*innen nach Vorschlag durch die Bezirkskonferenz.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Berufszeit von Bezirksstufenreferent*innen sowie Bezirksstufenkurat*innen muss die entsprechende Bezirkskonferenz einen neuen Vorschlag aussprechen. Wiedervorschlag ist mehrmals möglich.
- Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Bezirksreferent*innen und Bezirksstufenkurat*innen abuberufen; im Falle von Bezirksstufenreferent*innen sowie Bezirksstufenkurat*innen nach Anhörung der Bezirkskonferenz. Über die Entscheidung des Bezirksvorstands sind die Mitglieder der jeweiligen Bezirkskonferenz zeitnah zu informieren.
- Die Bezirksreferent*innen und Bezirksstufenkurat*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels im Bezirksvorstand bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bezirksvorstand weiter aus.

(2) Für die Berufung und Abberufung von weiteren Bezirksfachreferent*innen gilt:

- Die Berufung erfolgt durch den Bezirksvorstand gemäß der Ziffer 31.
- Die Berufszeit beträgt drei Jahre.
- Der Bezirksvorstand hat das Recht, die Bezirksfachreferent*innen abuberufen.
- Die Bezirksfachreferent*innen üben ihr Amt im Falle eines Wechsels des Bezirksvorstands bis zum Ende der eigenen Amtszeit oder einer Abberufung durch den Bezirksvorstand weiter aus.

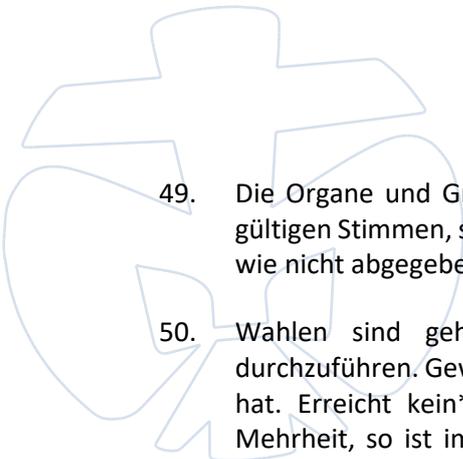
(3) Für die Berufung und Abberufung von Bezirksarbeitskreismitgliedern ist der Bezirksvorstand zuständig.

Ausschüsse

46. Die Bezirksversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen der Bezirksversammlung vor.
47. Jede Bezirksversammlung kann einen Hauptausschuss bilden, der zwischen zwei Bezirksversammlungen deren Funktionen in wichtigen und unaufschiebbaren Fällen oder ihm sonst von der Bezirksversammlung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Das gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen. Der Hauptausschuss kann mit der Vorberatung der Anträge befasst werden. Näheres wird in den Geschäftsordnungen geregelt.

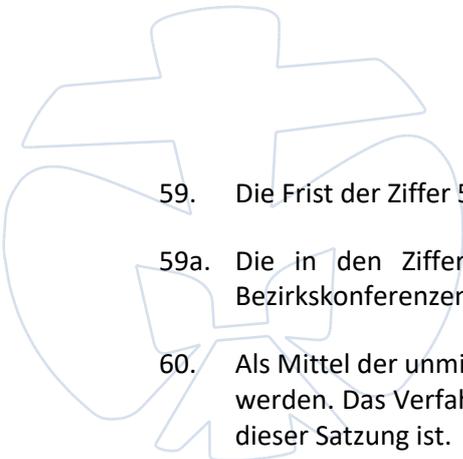
Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten

48. Die Organe und Gremien des Bezirks sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (physisch oder virtuell) anwesend ist. Bleibt die Bezirksversammlung, eine Bezirkskonferenz oder Arbeitstagung auf Bezirksebene beschlussunfähig, so ist sie bezüglich derselben Tagesordnungspunkte bei der nächsten Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.
- 48a. Für die Online-Teilnahme an Versammlungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass
- die Einladung die digitale Durchführung beschreibt,
 - die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann,
 - nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen können und
 - die Möglichkeit besteht, in nicht-öffentlicher Sitzung zu tagen.

- 
49. Die Organe und Gremien des Bezirks entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
50. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag ist zuvor eine Personalausprache durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht kein*e Kandidat*in bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
51. (1) Bei Wahlen zum in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträger (eingetragener Verein) kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirksversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (2) Bei Wahlen zu Ausschüssen der Bezirksversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirksversammlung so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (3) Bei der Wahl der Delegierten der Bezirkskonferenzen für die Bezirksversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirkskonferenz so viele Kandidat*innen wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- 51a. Im ersten und zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die meisten Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Antragsrecht, Antragsfristen und Einladungsfristen

52. In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht.
53. Bezirksversammlungen haben das Antragsrecht an alle ihnen übergeordneten Versammlungen, denen sie zugeordnet sind. Auf der Bezirksversammlung haben alle zugeordneten Stammesversammlungen das Antragsrecht.
54. Bezirkskonferenzen haben das Antragsrecht auf der Bezirksversammlung und auf den ihnen jeweils übergeordneten Diözesankonferenzen.
55. Anträge an die Bezirksversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu stellen. Anträge, die nicht fristgerecht gestellt werden, können auf die Tagesordnung der Bezirksversammlung gesetzt werden, wenn ein Drittel der (physisch oder virtuell) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden ist. Anträge auf Änderungen der Ordnung oder der Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- oder Stammesebene des Verbandes bedürfen einer Frist von sechs Wochen.
56. Anträge sind schriftlich zu formulieren und mit einer Begründung zu versehen.
57. Wurde der Termin der Bezirksversammlung von ihr selbst beschlossen, hat die Einladung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bezirksvorstand zu erfolgen.
58. Wurde die Bezirksversammlung vom Bezirksvorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt, hat die Einladung zur Bezirksversammlung unverzüglich mit einer Frist von wenigstens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe einer Tagesordnung durch den Bezirksvorstand zu erfolgen.

- 
59. Die Frist der Ziffer 57 gilt auch für wiederholte Einladungen infolge Beschlussunfähigkeit.
- 59a. Die in den Ziffern 55 bis 59 genannten Vorschriften und Fristen gelten ebenso für Bezirkskonferenzen.
60. Als Mittel der unmittelbaren Mitgliederpartizipation kann eine Mitgliederinitiative angewendet werden. Das Verfahren wird in einer gesonderten Verfahrensordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Stellvertretung

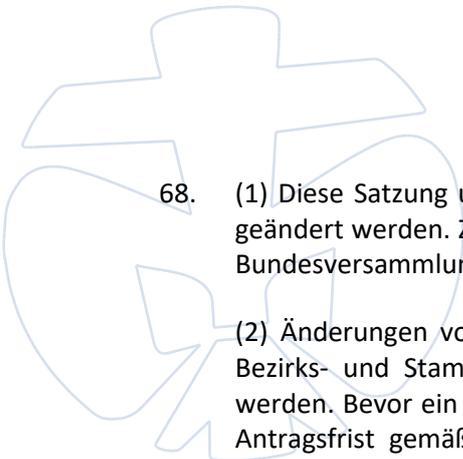
61. Bezirks(fach)referent*innen sowie Bezirksstufenkurat*innen können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bezirksleitung, der Bezirksversammlung, den Bezirkskonferenzen und den Diözesan(fach)konferenzen an die von ihnen beauftragten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises delegieren.
Nach Rücksprache mit dem Bezirksvorstand besteht für sie zusätzlich die Möglichkeit, im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bezirksversammlung, den Bezirkskonferenzen und den Diözesan(fach)konferenzen an eine*n Stammesleiter*in der jeweiligen Stufe innerhalb des Bezirks zu delegieren.
Diese Delegation muss in Textform erfolgen und dem Bezirksvorstand bzw. der jeweiligen Versammlungs-/Konferenzleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Sitzung der Bezirksleitung bzw. jeweils für eine Versammlung/Konferenz.
62. Mitglieder des Bezirksvorstands können im Falle der Verhinderung ihr Stimmrecht in der Bezirks- und Diözesanversammlung an eine Vertretung delegieren. Die Vertretung muss Mitglied der DPSG und innerhalb des Bezirks tätig sein. Eine Delegation an hauptberufliche Mitarbeitende ist nicht möglich.
Die Delegation muss in Textform erfolgen und der jeweiligen Versammlungsleitung vorgelegt werden. Sie gilt jeweils für eine Versammlung.
63. Im Falle der Vertretung ist es nicht zulässig, dass jemand mehr als eine Stimme hat.

Öffentlichkeit

64. An der Bezirksversammlung und den Bezirkskonferenzen können die Mitglieder der DPSG als Zuhörende teilnehmen. Eine Einladung oder eine förmliche Bekanntgabe der Versammlungstermine an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
65. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Personalfragen und in der Regel bei Finanzfragen der Fall. In anderen Fällen kann sie ausgeschlossen werden.
66. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entscheiden die Bezirksversammlung und die Bezirkskonferenzen in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

Verbindlichkeit dieser Satzung und Satzungsänderung

67. Diese Satzung ist für alle Mitglieder des Bezirks verbindlich. Eigene Ergänzungsregelungen des Bezirks zur hier vorliegenden Satzung der Bezirksebene sind dem Diözesanvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- 
68. (1) Diese Satzung und die Ordnung des Verbandes können nur von der Bundesversammlung geändert werden. Zur Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Bundesversammlung.
- (2) Änderungen von Ziffern aus mehr als einer der vier Satzungen der Bundes-, Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene können grundsätzlich in einem gemeinsamen Antrag gestellt werden. Bevor ein solcher Antrag gestellt wird, ist zunächst der Bundesvorstand vor Ende der Antragsfrist gemäß Ziffer 55 zur Beratung hinzu zu ziehen. Anschließend entscheiden die Antragsstellenden über die Form des Antrags.
- (3) Unabhängig von (2) können Satzungsänderungen immer in einzelnen voneinander unabhängigen Anträgen gestellt werden.

Auflösung des Verbandes und von Gliederungen des Verbandes

69. Für die Auflösung des Bezirks und die Änderung seiner Bezirksgrenzen ist die zugeordnete Diözesanversammlung zuständig. Im Falle der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung. Vorzugsweise fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Gibt es keine Rechtsnachfolger, so fällt das Vermögen an den zugeordneten Diözesanverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
70. Hat der Bezirk einen Rechtsträger, so muss in dessen Satzung eine der Ziffer 69 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung getroffen werden.
71. Die Bundesversammlung kann die Zugehörigkeit des Bezirks zur DPSG bis zum Termin der folgenden Bundesversammlung aussetzen.
Die Aussetzung der Zugehörigkeit kann bis zur darauffolgenden Bundesversammlung verlängert werden. Spätestens dann hat die Bundesversammlung die Aussetzung der Zugehörigkeit aufzuheben oder die Zugehörigkeit zu beenden.
Die Bundesversammlung entscheidet über die Beendigung der Zugehörigkeit des Bezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Vor einer Entscheidung über die Aussetzung der Zugehörigkeit oder den Ausschluss hat die Bundesversammlung betreffenden Bezirksvorstand anzuhören.
Die Aussetzung und die Beendigung der Zugehörigkeit bedürfen eines triftigen Grundes im Sinne der Ausschlussordnung nach Ziffer 12 der hier vorliegenden Satzung der Bezirksebene.
Der Bezirk, dessen Zugehörigkeit ausgesetzt ist, und dessen Mitglieder verlieren für die Dauer der Aussetzung alle Rechte in der DPSG.

Anhang: Gruppierungen der DPSG

Eine Liste aller zugehörigen Gruppierungen (einschließlich Bezirke) der DPSG ist [HIER](#) abrufbar.